

0122 Zuführungen aus dem Staatshaushalt zur Finanzierung von 0121 (nur übergeordnete Organe der Betriebe mit Ausnahme der den WB unterstellten Kombinate) ⁵

Die Angaben sind in die Spalten 53—59 „Planjahr Preisbasis 0/2“ einzusetzen.

Mit den staatlichen Planaufgaben werden entsprechend der obengenannten Anordnung die Höhe des planmäßigen Preisausgleichsfonds der Betriebe bzw. die planmäßigen Zuführungen aus dem Staatshaushalt festgelegt.

Der Preisausgleichsfonds ist außerdem als Bestandteil der Kennziffern 0105 Gewinn bzw. 0107 Verlust zu planen.

10. Für alle Kennziffern der ökonomischen Planinformation ÖP) Komplex 08 „Bestandsentwicklung“ bzw. für die dementsprechenden Kennziffern in den spezifischen Nomenklaturen ist in die Spalte „Basisjahr“ der vergleichbare Plan des Basisjahres einzusetzen. Bei der Berechnung der staatlichen Plankennziffer „Verhältnis der Zuwachsrate der festgelegten materiellen Umlaufmittel zur Zuwachsrate der industriellen Warenproduktion“ ist den materiellen Beständen und der Warenproduktion ebenfalls der vergleichbare Plan des Basisjahres zugrunde zu legen.

Für die Kennziffern

0809 Finanzierung der Umlaufmittel gesamt aus eigenen Mitteln

0810 Finanzierung der Umlaufmittel gesamt aus Kredit

ist auch die Preisbasis 1 als Anlage zur komplexen ökonomischen Planinformation nachzuweisen.

Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft

vom 15. Mai 1975

I.

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für volkseigene Betriebe (einschließlich volkseigene Betriebe der Kombinate), Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) im Bereich der Industrieministerien und des Ministeriums für Bauwesen.
2. Für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der bezirksgeleiteten Industrie und die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft wird eine gesonderte Finanzierungsrichtlinie erlassen.
3. Für die übrigen Bereiche der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft gelten die Grundsätze dieser Richtlinie.

Soweit erforderlich, können die zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane für ihren Bereich in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen spezifische Regelungen erlassen.

II.

Planung des einheitlichen Betriebsergebnisses und seiner Verwendung

1. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB haben das einheitliche Betriebsergebnis entsprechend den Rechtsvorschriften auf der Grundlage der im Plan nach Menge, Sortiment, Qualität und Kosten festgelegten bedarfsgerechten Produktion zu planen.

Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB haben zu gewährleisten, daß der Planung des einheitlichen Betriebsergebnisses zugrunde gelegt werden:

- a) die Erlöse aus realisierter Warenproduktion zu Betriebspreisen in Übereinstimmung mit dem geplanten

Sortiment nach Menge und Qualität zu gesetzlichen Preisen,

Erlöse aus sonstigem Umsatz;

- b) die planbaren Selbstkosten der realisierten Warenproduktion und des sonstigen Umsatzes nach dem Prinzip sozialistischer Sparsamkeit bei Senkung der Kosten, insbesondere für den Verbrauch von Energie, Rohstoffen und Material sowie für Leitung und Verwaltung;
- c) die Exporterlöse und die Exportkosten bei planmäßiger Verbesserung der Struktur der Exporte und der Erhöhung der Rentabilität der Außenhandelstätigkeit.
2. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB ermitteln den zu planenden Nettogewinn durch Abzug der Produktionsfondsabgabe vom einheitlichen Betriebsergebnis.
3. Die Verwendung des Nettogewinns auf Preisbasis 1 „gemäß Planungsordnung¹⁾ ist in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten materiellen und finanziellen Aufgaben wie folgt zu planen:

- Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend den Rechtsvorschriften^{1 2 3 4 5)},
 - Zuführungen zum Investitionsfonds gemäß Abschnitt IV in planmäßiger Höhe,
 - planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten gemäß Abschnitt IV,
 - vertragliche Tilgung von im Vorjahr gewährten Krediten wegen nicht planmäßiger Erwirtschaftung von Eigenmitteln,
 - Finanzierung von Beiträgen für freiwillige Versicherungen und andere in Rechtsvorschriften besonders festgelegte Zwecke,
 - Zuführungen zum Umlaufmittelfonds entsprechend den Rechtsvorschriften³⁾,
 - Nettogewinnabführung an den Staat.
- Treten bei Planausarbeitung auf Preisbasis 2 Änderungen des auf Preisbasis 1 geplanten Nettogewinns und der Nettogewinnverwendung ein, sind die dafür geltenden besonderen Rechtsvorschriften anzuwenden.
4. Der bei Anwendung der Preisbasis 1 gegenüber der staatlichen Aufgabe überbotene Nettogewinn ist von den volkseigenen Betrieben, Kombinat und WB für folgende Verwendungszwecke zu planen:

a) Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften zum

- Prämienfonds,
- Leistungsfonds⁴⁾,
- Konto junger Sozialisten^{®)},
- Umlaufmittelfonds zur Sicherung der mit dem Gegenplan übernommenen zusätzlichen Planaufgaben unter Einhaltung des geplanten Eigenmittelaufwands sowie Zustimmung des übergeordneten Organs.

- 1) Ordnung und Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 - Planungsordnung - (Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974 — Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes)
- 2) Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1973 (GBl. I Nr. 30 S. 293)
- 3) Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel (GBl. II Nr. 13 S. 85)
- 4) Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 416)
- 5) Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos (junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 191)